

Arbeitsrecht (Nr. 323/2004)

Tarifvertrag Altersteilzeit: Anspruch auf Altersteilzeit

Das Arbeitsgericht (AG) Kiel entschied:

Bei einem Arbeitnehmer, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, besteht eine Verpflichtung des Arbeitgebers, ein Altersteilzeit-arbeitsverhältnis einzugehen. Wirtschaftliche Gründe sind keine dringenden betrieblichen Gründe, die dem Anspruch auf Altersteilzeit entgegenstehen. Dem zwingenden Anspruch nach § 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) ist eine gewisse finanzielle Mehrbelastung immanent, die die Tarifvertragsparteien sehenden Auges vereinbart haben. Der Arbeitgeber kann sich bei der Ablehnung eines Altersteilzeitantrages nicht einfach darauf berufen, im Datenbestand der Bundesanstalt für Arbeit sei kein geeigneter Bewerber vorhanden, sondern er muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, eine geeignete Ersatzkraft zu finden. Hierzu gehört auch das Schalten einer Anzeige in der örtlichen Tagespresse. Der Altersteilzeitanspruch unterfällt nicht der tariflichen Ausschlussfrist.

Urteil des AG Kiel vom 04. November 2003

Aktenzeichen: Ca 636a/03

Veröffentlicht: Arbeit und Recht – Nr. 8/2004

02.09.2004